

Verordnung über die Kommission für Integration

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 113 vom 3. März 2006)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f und 50 Abs. 2 und 3 der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹,

beschliesst:

Art. 1

Zweck, Rechts-
natur

¹ Diese Verordnung regelt ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen der Stadt Thun² die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommission für Integration.

² Die Kommission für Integration ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis.

Art. 2

Zusammensetzung,
Konstituierung

¹ Die Kommission besteht aus 9 bis 11 Mitgliedern.

² Sie setzt sich in der Regel aus Vertretern und Vertreterinnen folgender Organisationen zusammen:

- der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen,
- der Arbeitnehmerorganisationen,
- der Religionsgemeinschaften, insbesondere der christlichen Kirchen durch eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Kirchen Thun AKIT,
- der Volksschule,
- der Berufsbildung,
- der Frauenorganisationen,
- der Hilfswerke,
- der Organisationen der Migranten und Migrantinnen.

³ Ihr gehören ferner von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin der Direktion Bildung und Entwicklung an.

⁴ Sie konstituiert sich selbst.

Art. 3

Integrations-
beauftragte

Der oder die Integrationsbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

¹ SSG 101.1

² Insbesondere das Kommissionenreglement der Stadt Thun; SSG 152.2

Art. 4

Aufgaben

Die Kommission für Integration hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie behandelt zuhanden der Organe und der Verwaltung der Stadt Thun Fragen der Integration und des Integrationsleitbildes.
2. Sie begleitet die Tätigkeit des oder der Beauftragten für Integration und unterstützt diese in der Erfüllung ihrer Aufgabe.
3. Sie erarbeitet Stellungnahmen zu wichtigen integrationspolitischen Entscheiden und Massnahmen.
4. Die einzelnen Mitglieder sind Kontaktstelle zu den Organisationen, die sie vertreten und informieren diese laufend über die Kommissionsarbeit.

Art. 5

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben:

- a* das Reglement über die Kommission für Ausländerfragen vom 18. Februar 1977;
- b* das Pflichtenheft des Beauftragten für Ausländerfragen vom 4. Dezember 1992.

Thun, 3. März 2006

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*Der Stadtschreiber: *Bietenhard*